

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Promotionsordnung
für die Fakultät für
Informatik und Mathematik
der Universität Passau

Vom 10. Februar 2009

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2012

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Promotion
- § 2 Verleihung des Doktorgrades
- § 3 Abschnitte des Promotionsverfahrens
- § 4 Mitwirkungsberechtigte
- § 5 Ständiger Promotionsausschuss und Promotionsversammlung
- § 6 Bewertung der Leistungen im Promotionsverfahren
- § 7 Verfahrensfehler, Prüfungsunfähigkeit
- § 8 Täuschungshandlungen
- § 9 Den Doktoranden oder die Doktorandin belastende Entscheidungen
- § 10 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 11 Nachteilsausgleich

II. Ablauf des Promotionsverfahrens

- § 12 Zulassung zur Promotion
- § 13 Anforderungen an die Dissertation
- § 14 Einreichung der Dissertation
- § 15 Begutachtung der Dissertation
- § 16 Annahme und Benotung der Dissertation
- § 17 Promotionskommission
- § 18 Rigorosum
- § 19 Gesamtnote der Promotion
- § 20 Promotionsurkunde

III. Druckerlaubnis und Pflichtexemplare

- § 21 Druckerlaubnis
- § 22 Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

IV. Regelungen für die Promotion im gemeinsamen Verfahren mit einer ausländischen

Universität

- § 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion im gemeinsamen Verfahren mit einer ausländischen Universität
- § 24 Verfahren bei Vorlage der Dissertation an der Fakultät für Informatik und Mathematik
- § 25 Verfahren bei Vorlage der Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Urkunde

V. Ehrenpromotion

- § 28 Ehrenpromotionsverfahren

VI. Schlussvorschriften

- § 29 Einsichtnahme
- § 30 Ungültigkeit der Promotion
- § 31 Entziehung des Doktorgrades
- § 32 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik und Mathematik:

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten auf der Grundlage umfassender Fachkenntnisse und zu selbständigem wissenschaftlichen Urteil.

§ 2

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Akademische Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) wird von der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau nach erfolgreichem Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum) verliehen.

(2) Der Doktorgrad der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) wird von der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Informatik oder Mathematik verliehen.

§ 3

Abschnitte des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren ist in drei Abschnitte gegliedert:

1. Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen;

2. Vorlage und Beurteilung der Dissertation;
3. Vortrag und mündliche Prüfung (Rigorosum).

§ 4

Mitwirkungsberechtigte

Am Promotionsverfahren sind folgende Mitglieder der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau mitwirkungsberechtigt:

1. Professoren und Professorinnen im Sinne des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen;
3. entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen;
4. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie
5. andere grundsätzlich habilitierte Mitglieder der Universität Passau, die nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind; über Ausnahmen entscheidet der Ständige Promotionsausschuss.

§ 5

Ständiger Promotionsausschuss und Promotionsversammlung

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren und dessen Durchführung sind der Ständige Promotionsausschuss und die Promotionsversammlung zuständig.
- (2) Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (3) ¹Der Ständige Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eingeladen sind und wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet in Sitzungen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ⁵Über die Sitzungen des Ständigen Promotionsausschusses wird ein Protokoll angefertigt, das von dem oder der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) ¹Die Promotionsversammlung setzt sich aus den Mitwirkungsberechtigten nach § 4 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 zusammen. ²Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses führt den Vorsitz der Promotionsversammlung. ³Die Promotionsversammlung entscheidet in Sitzungen. ⁴Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ⁵Die Promotionsversammlung entscheidet in Abstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁶Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁷Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ⁸Über die Sitzungen der Promotionsversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem oder der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 6

Bewertung der Leistungen im Promotionsverfahren

(1) ¹Für die Bewertung der Dissertation und des Rigorosums sind die folgenden Noten zu vergeben bzw. vorzuschlagen:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine den Durchschnitt weit überragende, besonders anzuerkennende Leistung;
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
genügend	= 2,7 oder 3,0	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
ungenügend	= 4	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

²Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note 1,0 auch mit dem Prädikat ‚ausgezeichnet‘ vorgeschlagen werden.

(2) ¹Das Prädikat der Dissertation bzw. des Rigorosums lautet bei einer Note von

1,0 bis 1,5	=	sehr gut;
1,6 bis 2,5	=	gut;
2,6 bis 3,0	=	genügend;
4	=	ungenügend.

²Ist die Note der Dissertation 1,0 und haben alle Gutachter bzw. Gutachterinnen das Prädikat ‚ausgezeichnet‘ vorgeschlagen, so lautet das Prädikat der Dissertation ‚ausgezeichnet‘.

(3) ¹Das Prädikat der Promotion lautet bei einer Gesamtnote von

1,0 bis 1,5	=	sehr gut (magna cum laude);
1,6 bis 2,5	=	gut (cum laude);
2,6 bis 3,0	=	genügend (rite);
4	=	ungenügend (insufficenter).

²Ergibt sich als Gesamtnote der Promotion 1,0 und ist die Note der Dissertation mit dem Prädikat ‚ausgezeichnet‘ erteilt worden, so lautet das Prädikat der Promotion ‚ausgezeichnet (summa cum laude)‘.

§ 7

Verfahrensfehler, Prüfungsunfähigkeit

(1) Angebliche Verfahrensfehler sind unverzüglich, spätestens bis zur Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Promotion bei dem oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses schriftlich geltend zu machen.

(2) ¹Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit gilt Abs. 1 entsprechend. ²Wird als Grund für die Prüfungsunfähigkeit Krankheit geltend gemacht, sind Art und Dauer der Krankheit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 8

Täuschungshandlungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen wurden oder dass sich der Doktorand oder die Doktorandin bei ihm oder ihr obliegenden Nachweisen oder bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Promotionsgesuch zurückweisen.

(2) Dem Doktoranden oder der Doktorandin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Den Doktoranden oder die Doktorandin belastende Entscheidungen

Belastende Entscheidungen im Promotionsverfahren werden dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben, es sei denn, der Doktorand oder die Doktorandin verzichtet auf die schriftliche Benachrichtigung und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen schriftlich oder zu Protokoll des Ständigen Promotionsausschusses.

§ 10

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf die Promotion entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind zugunsten einer Bewerberin bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt zugunsten eines Bewerbers oder einer Bewerberin für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 11

Nachteilsausgleich

(1) Auf die besondere Lage von Doktoranden und Doktorandinnen mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses

II. Ablauf des Promotionsverfahrens

§ 12

Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin
- 1.a) ein Hochschulstudium in Informatik oder Mathematik durch eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit einer überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen hat
- oder
- b) ein Hochschulstudium mit Bezug zur Informatik oder Mathematik durch eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit einer überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen hat
- oder
- c) die staatliche Lehramtsprüfung für Gymnasien mit einer überdurchschnittlichen Leistung absolviert und die Zulassungsarbeit im Fach Mathematik oder Informatik verfasst hat, wobei die Zulassungsarbeit mit mindestens „gut“ bewertet worden sein muss
- oder
- d) ein Hochschulstudium in Informatik oder Mathematik oder mit Bezug zur Informatik oder Mathematik durch eine Masterprüfung an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit einer überdurchschnittlichen Leistung abgeschlossen hat;
- und
2. in einem Promotionsverfahren für den Erwerb des Dr. rer. nat. nicht bereits gescheitert ist.
- ²Der Ständige Promotionsausschuss kann von dem Erfordernis des überdurchschnittlichen Studienabschlusses befreien, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nach dem Studienabschluss überdurchschnittliche Leistungen in Informatik oder Mathematik erbracht hat, und zwei Professoren oder Professorinnen der Fakultät die Zulassung zum Promotionsverfahren befürworten.
- (2) Zum Promotionsverfahren zugelassen werden können auch Bewerber und Bewerberinnen, die einen Diplomstudiengang in Informatik oder Mathematik an einer deutschen Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,0 abgeschlossen haben und in einem Promotionsverfahren für den Erwerb des Dr. rer. nat. nicht bereits gescheitert sind.

(3) Ebenfalls zum Promotionsverfahren zugelassen werden können Bewerber und Bewerberinnen, die einen Diplomstudiengang mit Bezug zur Informatik oder Mathematik an einer deutschen Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,0 abgeschlossen haben und in einem Promotionsverfahren für den Erwerb des Dr. rer. nat. nicht bereits gescheitert sind.

(4) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin beantragt die Zulassung schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die einschlägigen Urkunden über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 in beglaubigten Kopien,
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, aus dem insbesondere Ausbildung und Werdegang des Bewerbers oder der Bewerberin hervorgehen;
3. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin nicht schon eine Promotion zum Dr. rer. nat. endgültig nicht bestanden hat.

(5) Kann der Bewerber oder die Bewerberin ohne sein oder ihr Verschulden eine nach Abs. 4 geforderte Unterlage nicht in der vorgesehenen Weise beibringen, kann der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses ihm oder ihr gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt ist oder wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin durch sein oder ihr Verhalten der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(7) ¹Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, b, c oder d, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, erfüllt und liegen die Nachweise nach Abs. 4 vor, spricht der Ständige Promotionsausschuss die Zulassung aus. ²Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 erfüllt und liegen die Nachweise nach Abs. 4 vor, kann der Ständige Promotionsausschuss die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb einer vom Ständigen Promotionsausschuss festzulegenden angemessenen Frist, deren Umfang ein Jahr nicht überschreiten darf, weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringt, durch die Lücken in der Vorbildung ausgeglichen werden sollen und ein Kenntnisstand nachgewiesen werden soll, der vergleichbar ist mit einem der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, b, c oder d genannten Abschlüsse. ³Er kann hierfür

1. die Erbringung von Studienleistungen im Rahmen eines Masterstudienganges in der Informatik oder aus den mathematischen Vorlesungen aus dem Bereich des vertieften Lehramtsstudiengangs Mathematik im Umfang eines bis zu zweisemestrigen Studiums, insbesondere die erfolgreiche Teilnahme an bis zu zwei Hauptseminaren,

und

2. die Teilnahme an bis zu zwei Prüfungen im Rahmen der Bachelor-Prüfung in einem der Studiengänge der Informatik, sowie die Teilnahme an bis zu zwei Prüfungen im Rahmen der Master-Prüfung in einem Studiengang der Informatik oder bis zu vier benotete Leistungsnachweise aus dem Bereich des vertieften Lehramtsstudienganges Mathematik vorschreiben.

⁴Die Prüfungen werden entsprechend den Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen für Studierende der Informatik an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung abgenommen. ⁵In den Prüfungen muss als Durchschnittsergebnis mindestens die Note 2,50 erzielt werden. ⁶Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ⁷Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung kann diese, je nach Prüfungsordnung, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides über das Prüfungsergebnis entsprechend den Regelungen der Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen nach Satz 4 einmal wiederholt werden.

(8) Die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt durch schriftlichen Bescheid des oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses.

§ 13

Anforderungen an die Dissertation

Die Dissertation muss folgenden Anforderungen genügen:

1. sie muss grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses;
2. sie muss von dem Doktoranden oder der Doktorandin allein verfasst sein;
3. sie darf nicht bereits vollständig veröffentlicht sein; sind Teile der Dissertation bereits veröffentlicht, so ist der Arbeit ein Verzeichnis sowie jeweils eine Kopie der Vorveröffentlichungen beizulegen;
4. sie darf nicht bereits Gegenstand eines anderen Promotions- oder sonstigen Prüfungsverfahrens sein oder gewesen sein;
5. das Deckblatt muss die Angabe, dass es sich um eine an der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau eingereichte Dissertation handelt, sowie den Monat und das Jahr der Einreichung enthalten.

§ 14

Einreichung der Dissertation

(1) ¹Ist die Dissertation fertig gestellt, so reicht der Doktorand oder die Doktorandin elf Exemplare in Maschinschrift oder Druck bei dem oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses ein; außerdem ist die Dissertation in einer elektronischen Fassung einzureichen, wobei das Datenformat und der Datenträger mit dem oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses abzustimmen ist. ²Der Dissertation sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 12 Abs. 8 und gegebenenfalls die Nachweise über die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 7 Sätze 2 bis 5;
2. eine eidesstattliche Erklärung des Doktoranden oder der Doktorandin, dass er oder sie die Dissertation selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat und dass alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, als solche gekennzeichnet sind;
3. eine Erklärung des Doktoranden oder der Doktorandin, dass die eingereichte Dissertation nicht Gegenstand eines anderen Prüfungs- oder Promotionsverfahrens ist oder war;
4. eine Erklärung des Doktoranden oder der Doktorandin darüber, ob er oder sie schon einmal einen Doktorgrad erlangt oder zu erlangen versucht hat, unter Angabe der Art des Doktorgrades;
5. gegebenenfalls der Antrag nach § 18 Abs. 1 Satz 4.

(2) ¹Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, bevor ihm oder ihr eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist, so gilt die Dissertation als nicht eingereicht. ²Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach diesem Zeitpunkt zurück, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 15

Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Als Gutachter bzw. Gutachterinnen für die Dissertation können Mitwirkungsberechtigte nach § 4 sowie Professoren und Professorinnen oder entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen anderer Fakultäten der Universität Passau oder anderer Universitäten bestellt werden. ²Im Fall der gemeinsamen Promotion in Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule kann auch ein Professor oder eine Professorin einer Fachhochschule als zweiter Gutachter bzw. zweite Gutachterin bestellt werden.

(2) ¹Der Ständige Promotionsausschuss bestellt zwei oder drei Gutachter bzw. Gutachterinnen. ²Mindestens einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen muss ein mitwirkungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Informatik und Mathematik gemäß § 4 sein oder innerhalb der letzten drei Jahre gewesen sein. ³Der Ständige Promotionsausschuss kann die Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen der Promotionsversammlung übertragen.

(3) ¹Die Gutachter bzw. Gutachterinnen geben dem Ständigen Promotionsausschuss binnen fünf Monaten voneinander unabhängig schriftliche Gutachten ab, die die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, eine Note gemäß § 6 Abs. 1 und gegebenenfalls das Prädikat ‚ausgezeichnet‘ vorschlagen müssen. ²Die Gutachten müssen etwaige Änderungsaufgaben für die Drucklegung der Dissertation enthalten.

(4) ¹Nach Eingang des letzten Gutachtens werden die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme der gemäß § 4 Nrn. 1, 2, 4 und 5 Mitwirkungsberechtigten in Umlauf gesetzt. ²Mitwirkungsberechtigte können gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses auf die Teilnahme am Umlauf oder die Verfassung einer Stellungnahme verzichten.

(5) Soweit nicht auf die Verfassung von Stellungnahmen verzichtet wurde, haben die Mitwirkungsberechtigten das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Umlaufes zur Dissertation Stellung zu nehmen und gegen die Gutachten Einwände zu erheben.

(6) Mitglieder der Promotionskommission (§ 17), die nicht mitwirkungsberechtigt im Sinne von § 4 Nrn. 1, 2, 4 und 5 sind, erhalten nach Annahme der Dissertation die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dissertation und die Gutachten.

§ 16

Annahme und Benotung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sie mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet wird; andernfalls ist sie angenommen.

(2) ¹Empfehlen zwei der nach § 15 Abs. 2 bestellten Gutachter bzw. Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation, so ist die Dissertation mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet. ²Wird von allen Gutachtern bzw. Gutachterinnen die Annahme der Dissertation empfohlen und unterscheiden sich die Noten der Gutachter bzw. Gutachterinnen nicht um 2,0 oder mehr voneinander, so errechnet sich die Note der Dissertation als das auf eine Stelle nach dem Komma abgerundete arithmetische Mittel der Noten der Gutachter bzw. Gutachterinnen.

(3) ¹Empfehlen alle Gutachter bzw. Gutachterinnen die Annahme der Dissertation mit Bewertungen, die sich um 2,0 oder mehr Notenstufen unterscheiden, so bestimmt die Promotionsversammlung im

Rahmen der durch die Gutachter bzw. Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten eine Note gemäß § 6 Abs. 1 für die Dissertation.²Die Promotionsversammlung kann vorher zusätzlich einen Gutachter bzw. eine Gutachterin oder zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellen.³In diesen Fällen bestimmt sie die Note der Dissertation im Rahmen der durch alle Gutachter bzw. Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten.

(4) ¹Wenn ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Ablehnung und ein anderer Gutachter bzw. eine andere Gutachterin die Annahme der Dissertation empfehlen, so bestellt die Promotionsversammlung zusätzlich einen Gutachter bzw. eine Gutachterin oder zwei Gutachter und Gutachterinnen.²Wenn alle Gutachten vorliegen, erteilt die Promotionsversammlung im Rahmen der durch die Gutachter bzw. Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten eine Note gemäß § 6 Abs. 1 für die Dissertation.

(5) ¹Die Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn mindestens ein Mitwirkungsberechtigter oder eine Mitwirkungsberechtigte gemäß § 15 Abs. 5 Einwände erhoben hat.²In diesen Fällen bestimmt die Promotionsversammlung im Rahmen der durch die Gutachter bzw. Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten eine Note gemäß § 6 Abs. 1 für die Dissertation.³Die Promotionsversammlung kann vorher zusätzlich einen Gutachter bzw. eine Gutachterin oder zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellen.⁴In diesem Fall bestimmt sie die Note der Dissertation im Rahmen der durch alle Gutachter bzw. Gutachterinnen vorgeschlagenen Noten.⁵Vor der Entscheidung über die Anforderung zusätzlicher Gutachten erhalten die bisherigen Gutachter bzw. Gutachterinnen und jeder Verfasser und jede Verfasserin eines Einwandes Gelegenheit, sich innerhalb einer angemessenen, von dem oder der Vorsitzenden der Promotionsversammlung festgelegten Frist zu äußern.

(6) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so teilt der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses dies dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich unter Angabe der Gründe mit.²Im Fall der Ablehnung kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides über die Ablehnung sein oder ihr Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(7) ¹Von den gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 beim Ständigen Promotionsausschuss eingereichten Exemplaren der Dissertation bleiben die für den Nachweis des ordnungsgemäßen Verfahrens notwendigen Exemplare zusammen mit den Gutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten der Fakultät.²Die übrigen Exemplare werden nach Abschluss des Promotionsverfahrens an den Doktoranden oder die Doktorandin zurückgegeben.

§ 17

Promotionskommission

- (1) ¹Nach Annahme der Dissertation bestellt der Ständige Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Durchführung des Rigorosums des Doktoranden oder der Doktorandin. ²Die Promotionskommission besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, der oder die Mitglied des Ständigen Promotionsausschusses ist, und vier weiteren Mitgliedern, zu denen die gemäß § 4 mitwirkungsberechtigten Gutachter bzw. Gutachterinnen bzw. im Fall einer gemeinsamen Promotion in Zusammenarbeit mit einer Fachhochschule die Gutachter bzw. Gutachterinnen der Fachhochschule gehören. ³Ein Mitglied wird zum Schriftführer oder zur Schriftführerin des Rigorosums bestellt.
- (2) ¹Als Mitglieder der Promotionskommission werden in der Regel Mitwirkungsberechtigte gemäß § 4 bestellt. ²Der Ständige Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund Professoren und Professorinnen oder entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen anderer Fakultäten der Universität Passau oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen in die Promotionskommission bestellen. ³Die Möglichkeit zur Bestellung von Gutachtern bzw. Gutachterinnen einer Fachhochschule nach § 15 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) ¹Die Promotionskommission entscheidet in Sitzungen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen sind und der oder die Vorsitzende und mindestens drei Prüfer und Prüferinnen anwesend sind. ³Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 18

Rigorosum

- (1) ¹Das Rigorosum besteht aus einem Vortrag über den Gegenstand der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Informatik und/oder Mathematik. ²Der Vortrag und die mündliche Prüfung dauern jeweils etwa 45 Minuten. ³Ausgehend vom Thema der Dissertation erstreckt sich die mündliche Prüfung auf den Inhalt der Dissertation, auf Fragestellungen, die an das behandelte Spezialgebiet angrenzen, und auf entferntere Bereiche der Informatik und/oder Mathematik, wobei der Doktorand oder die Doktorandin unter anderem durch die hier angesprochenen Fragen seine oder ihre Fähigkeit, die eigene Arbeit einzuordnen, unter Beweis stellen soll. ⁴Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und mit einstimmiger Zustimmung des Ständigen Promotionsausschusses und der Promotionskommission wird das Rigorosum in englischer Sprache abgehalten.
- (2) ¹Die Promotionskommission setzt die Termine des Rigorosums fest und lädt den Doktoranden oder die Doktorandin unter Benennung der Mitglieder der Promotionskommission mit einer mindestens zweiwöchigen Frist, die mit Zustimmung des Doktoranden oder der Doktorandin abgekürzt werden kann. ²Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission lädt die Mitglieder des Fakultätsrates und

alle Mitwirkungsberechtigten gemäß § 4 zum Vortrag spätestens acht Tage vor dem Termin schriftlich ein. ³Der Vortrag ist öffentlich.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Mitwirkungsberechtigte gemäß § 4 können anwesend sein und dürfen Fragen stellen.

(4) Die Note des Rigorosums gemäß § 6 Abs. 1 wird von der Promotionskommission erteilt und dem Doktoranden oder der Doktorandin unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums mitgeteilt.

(5) ¹Über das Rigorosum ist von dem Schriftführer oder der Schriftführerin ein Protokoll zu führen, in das Zeit und Ort, Hauptgegenstände der Prüfung sowie die erteilte Note aufzunehmen sind. ²Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(6) Wird der Termin des Rigorosums von dem Doktoranden oder der Doktorandin mit zureichendem Grund nicht eingehalten, so lädt die Promotionskommission den Doktoranden oder die Doktorandin erneut gemäß Abs. 2 zur mündlichen Prüfung.

(7) Das Rigorosum ist nicht bestanden, wenn

1. der Termin von dem Doktoranden oder der Doktorandin ohne zureichenden Grund nicht eingehalten wird oder
2. die Note ‚ungenügend‘ erteilt wird.

(8) ¹Ein nicht bestandenenes Rigorosum kann auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin einmal wiederholt werden. ²Der Antrag kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des nicht bestandenenen Rigorosums an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses gerichtet werden. ³Der Ständige Promotionsausschuss bestellt eine Promotionskommission, welche das Rigorosum innerhalb von drei weiteren Monaten abnimmt. ⁴Bei erneutem Nichtbestehen ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden.

(9) Ein endgültig nicht bestandenenes Rigorosum führt zur endgültig nicht bestandenenen Promotion.

§ 19

Gesamtnote der Promotion

(1) Ist das Rigorosum bestanden, so ergibt sich die Gesamtnote der Promotion als die auf eine Stelle nach dem Komma abgerundete Summe aus der mit zwei Drittel gewichteten Note der Dissertation und der mit ein Drittel gewichteten Note des Rigorosums.

(2) Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden oder der Doktorandin die Noten für die Dissertation und das Rigorosum, sowie die Gesamtnote der Promotion schriftlich mit.

§ 20

Promotionsurkunde

(1) ¹Über das Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. ²Diese enthält das Thema der Dissertation, die Prädikate der Dissertation, des Rigorosums sowie der Gesamtnote der Promotion und das Datum des Rigorosums. ³Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Passau und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau unterzeichnet. ⁴Eine Ausfertigung der Promotionsurkunde wird zu den Promotionsakten genommen.

(2) ¹Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist der Doktorand oder die Doktorandin zur Führung des Doktorgrades berechtigt. ²Die Promotionsurkunde ist auszuhändigen, wenn der Doktorand oder die Doktorandin seine oder ihre Verpflichtungen nach § 22 erfüllt hat. ³Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann jedoch dem Doktoranden oder der Doktorandin auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen, wenn die Dissertation im Verlagsbuchhandel erscheinen soll und der Bewerber oder die Bewerberin den Abschluss des Verlagsvertrages oder eine sonstige verbindliche Annahme zur Publikation durch den Verlag nachweist.

III. Druckerlaubnis und Pflichtexemplare

§ 21

Druckerlaubnis

(1) Vervielfältigung und Publikation der Dissertation können nur mit schriftlicher Erlaubnis des oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses erfolgen (Druckerlaubnis).

(2) ¹Die Druckerlaubnis wird nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens erteilt, wenn das für die Ablieferung der Pflichtexemplare zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar der Dissertation den Änderungsaufgaben der Gutachten entspricht. ²Eine schriftliche Bestätigung darüber ist von dem oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen einzuholen. ³Eine Verweigerung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen.

(3) Aus wichtigem Grund kann der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen eine Abweichung der Druckfassung vom eingereichten Text genehmigen.

§ 22

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Zu diesem Zweck muss er oder sie zwei Pflichtexemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift sowie eine elektronische Version, die auf dem Server der Universitätsbibliothek abrufbar zur Verfügung gestellt wird, unentgeltlich bei der Fakultät abliefern. ³Das Datenformat, von dem eine Verwendungsdauer von mindestens fünf Jahren erwartet werden kann, und deren Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. ⁴Der Doktorand oder die Doktorandin überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Wenn ein gewerblicher Verleger oder eine gewerbliche Verlegerin die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel übernimmt, ist eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachzuweisen. ²Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(3) Die Pflichtexemplare müssen durch die Gestaltung des Deckblattes oder durch einen Hinweis in der Einleitung als an der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau angefertigte Dissertation kenntlich gemacht werden.

(4) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin muss die Pflichtexemplare innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung der Noten gemäß § 19 Abs. 2 abliefern. ²Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann die Frist auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin verlängern. ³Liefert der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

(5) Für die Exemplare der Dissertation, die beim Ständigen Promotionsausschuss gemäß § 14 eingereicht wurden, gilt § 16 Abs. 7.

IV. Regelungen für die Promotion im gemeinsamen Verfahren mit einer ausländischen Universität

§ 23

Besondere Bestimmungen für die Promotion im gemeinsamen Verfahren mit einer ausländischen Universität

(1) ¹Das Promotionsverfahren kann im gemeinsamen Verfahren mit einer ausländischen Fakultät bzw. einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn

1. mit der ausländischen Fakultät/Universität eine Vereinbarung über das gemeinsame Promotionsverfahren abgeschlossen wurde und
2. die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion an der Fakultät für Informatik und Mathematik (§ 12 Abs. 1 bis 3) und an der ausländischen Fakultät/Universität erfüllt sind.

²Die Vereinbarung wird von den Dekanen und Dekaninnen der beteiligten Fakultäten oder den Präsidenten oder Präsidentinnen/Rektoren oder Rektorinnen der beteiligten Universitäten unterzeichnet.

³Der Vereinbarung werden beide Promotionsordnungen als Anlage beigelegt.

(2) ¹Für die Durchführung einer gemeinsamen Promotion ist auf Seiten der Fakultät für Informatik und Mathematik der Ständige Promotionsausschuss zuständig. ²Die Zuständigkeit bei der ausländischen Universität wird in der Vereinbarung festgelegt.

(3) ¹Für die Promotion im gemeinsamen Verfahren mit einer ausländischen Fakultät/Universität gelten, soweit im Folgenden oder in der Vereinbarung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften dieser Promotionsordnung.

(4) ¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgt an beiden beteiligten Universitäten nach den jeweiligen Regelungen. ²Der Zulassungsantrag muss die Angabe enthalten, dass es sich um ein gemeinsames Verfahren handelt.

(5) ¹Die Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 legt fest, ob die Dissertation an der Fakultät für Informatik und Mathematik oder an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt wird. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Fakultät für Informatik und Mathematik vorgelegt werden. ³Die Vereinbarung stellt sicher, dass eine an der Fakultät für Informatik und Mathematik vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden kann. ⁴Wird die Dissertation an der Fakultät für Informatik und Mathematik vorgelegt, so gilt § 24. ⁵Bei Vorlage der Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität findet § 25 Anwendung.

(6) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. ²Sie hat eine Zusammenfassung in der Landessprache beider beteiligten Universitäten zu enthalten. ³Bei der Einreichung müssen beide Zulassungen vorgelegt werden.

(7) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 wird von jeder der beiden beteiligten Universitäten/Fakultäten ein Gutachter oder eine Gutachterin für die Dissertation bestellt. ²In dem von den Promotionsordnungen vorgesehenen Umfang kann die Vereinbarung die Bestellung weiterer Gutachter bzw. Gutachterinnen vorsehen.

(8) In der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist vorzusehen, dass die Gutachten in englischer Sprache verfasst werden, wenn nicht beide Universitäten deutschsprachig sind.

(9) Die Vereinbarung legt den Ort der mündlichen Promotionsprüfung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission fest.

(10) ¹Die Vereinbarung legt das bei der Bewertung der mündlichen Promotionsprüfung zu verwendende Notensystem fest. ²Es muss sich um das System einer der beiden beteiligten Universitäten handeln. ³Bei der Bewertung der Dissertation soll die Vereinbarung jeweils das Notensystem der Universität vorsehen, an der die Dissertation vorgelegt wird.

§ 24

Verfahren bei Vorlage der Dissertation an der Fakultät für Informatik und Mathematik

(1) ¹Die Dissertation durchläuft das Einreichungs- und Annahmeverfahren nach §§ 14ff. ²§ 23 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt. ³Wird die Dissertation an der Fakultät für Informatik und Mathematik abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet.

(2) ¹Wurde die Dissertation an der Fakultät für Informatik und Mathematik angenommen (§ 16), so wird sie zusammen mit den Gutachten und eventuellen Stellungnahmen aus der Fakultät für Informatik und Mathematik der ausländischen Fakultät/Universität zur Zustimmung oder Ablehnung übermittelt. ²Sieht die Vereinbarung keine abweichenden Regelungen vor, beschließt die ausländische Fakultät innerhalb von acht Wochen nach Zugang der vollständigen Unterlagen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und teilt das Ergebnis des Beschlusses dem oder der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses mit. ³Beschließt die ausländische Fakultät/Universität die Ablehnung der Dissertation, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁴Beschließt die ausländische Fakultät/Universität die Annahme der Dissertation, so findet eine mündliche Prüfung an dem in der Vereinbarung festgelegten Ort statt.

§ 25

Verfahren bei Vorlage der Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität

(1) ¹Die Dissertation durchläuft das Annahmeverfahren nach der Promotionsordnung der ausländischen Universität/Fakultät. ²Wird die Dissertation dort abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet.

(2) ¹Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten und eventuellen Stellungnahmen aus der ausländischen Fakultät/Universität der Fakultät für Informatik und Mathematik zur Zustimmung oder Ablehnung übermittelt. ²An der Fakultät für Informatik und Mathematik durchläuft die Dissertation das Verfahren gemäß § 15 Abs.4. ³Die Dissertation wird bei den mitwirkungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Informatik und Mathematik in Umlauf gebracht. ⁴Dafür stellt der Kandidat oder die Kandidatin acht Exemplare der Dissertation zur Verfügung. ⁵Innerhalb von acht Wochen nach Zugang der vollständigen Unterlagen beschließt der

Ständige Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und teilt den Beschluss der ausländischen Fakultät/Universität mit. ⁶Wird an der Fakultät für Informatik und Mathematik die Ablehnung der Dissertation beschlossen, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁷Beschließt die Fakultät für Informatik und Mathematik die Annahme der Dissertation, so findet eine mündliche Prüfung an dem in der Vereinbarung festgelegten Ort statt.

§ 26

Mündliche Prüfung

- (1) Wenn die Dissertation von beiden Universitäten/Fakultäten angenommen ist, wird an dem in der Vereinbarung festgelegten Ort die mündliche Prüfung durchgeführt.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung wird in der Vereinbarung geregelt.
- (3) Die Regelungen für den Ablauf der mündlichen Prüfung werden in der Vereinbarung festgelegt.

§ 27

Urkunde

Die beteiligten Fakultäten/Universitäten stellen nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens eine gemeinsame Promotionsurkunde aus, deren Gestaltung, Inhalt und Wortlaut in der Vereinbarung nach 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 festgelegt wird.

V. Ehrenpromotion

§ 28

Ehrenpromotionsverfahren

- (1) ¹Für das Ehrenpromotionsverfahren sind der Ständige Promotionsausschuss und die Ehrenpromotionskommission der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau zuständig. ²Der Ehrenpromotionskommission gehören alle gemäß § 4 Mitwirkungsberechtigten der Fakultät für Informatik und Mathematik an, die übrigen Mitglieder des Fakultätsrates können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung des Ehrendoktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat. h. c.) kann nur von einem gemäß § 4 Mitwirkungsberechtigten gestellt werden und bedarf der Unterstützung von mindestens zwei weiteren gemäß § 4 Mitwirkungsberechtigten der Fakultät; der Antrag ist an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten und muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen des oder der zu Ehrenden enthalten.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses muss die Mitglieder der Ehrenpromotionskommission von diesem Antrag unterrichten und ihnen Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen.
- (4) ¹Befürwortet der Ständige Promotionsausschuss den Antrag, so entscheidet die Ehrenpromotionskommission über das Ehrenpromotionsverfahren. ²Der Einladung zu dieser Sitzung sind der Antrag (Abs. 2) und sämtliche Stellungnahmen (Abs. 3) anzufügen.
- (5) ¹Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Urkunde, in der die Verdienste des oder der Promovierten hervorzuheben sind. ²Die Urkunde wird auf den Tag der Übergabe datiert und von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Passau und von dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet.

VI. Schlussvorschriften

§ 29

Einsichtnahme

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden oder der Doktorandin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Einsicht in die Promotionsakten gewährt.

§ 30

Ungültigkeit der Promotion

¹Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren oder dass sich der Doktorand oder die Doktorandin bei der Anfertigung der Dissertation oder im Rigorosum unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Ständige Promotionsausschuss die Prüfung für nicht bestanden und die Promotionsurkunde für ungültig.

²Eine bereits ausgehändigte Urkunde hat der Doktorand oder die Doktorandin zurückzugeben.

§ 31

Entziehung des Doktorgrades

¹Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Bei Entziehung des Doktorgrades ist die Urkunde einzuziehen.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau vom 25. April 1985 (KMBI II S. 186), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2000 (KWMBI II S. 913), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 04.02.2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 09.02.2009, Az HA2.I-10.3450/2009.

Passau, den 10.02.2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 10.02.2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10.02.2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10.02.2009.